



AELF-Info

Ausgabe April/Mai 2020

1. Aktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	2
2. Aktuelles aus InVeKoS	4
3. Aktuelles zum Pflanzenbau	5
4. Düngeverordnung	7
5. Gülletagung in der Landwirtschaftsschule	7
6. Einzelbetriebliche Investitionsförderung – neue Antragstellung	8
7. Präventive Angebote der Bayerischen Polizei	9
8. Lehrgang zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in 2020/2021	9
9. Vorschläge für Bayerischen Tierwohlpreis	10
10. Hauswirtschaft erlernen – Informationsabend	10
11. Neuer Meisterlehrgang Hauswirtschaft	11
12. Weitere Meldungen des Sachgebiets Ernährung und Haushaltsleistungen	12
13. Aufarbeitung von Sturmholz	12
14. Die neue waldbauliche Förderrichtlinie – ein attraktives und wichtiges Instrument für den notwendigen Waldumbau	13

Termine

03.04.2020: Antragsende erste Auswahlrunde 2020 Einzelbetriebliche Investitionsförderung

15.05.2020: Ende der Mehrfach - Antragstellung

1. Aktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie befindet sich unser Land, ja die ganze Welt, in einer Ausnahmesituation nicht bekannten Ausmaßes. Nur durch soziale Distanz ist es möglich der weiteren Ausbreitung des Virus zu begegnen. Das führt zu beträchtlichen Auswirkungen auf unser tägliches Leben – vorerst bis zum 03. April. Aber, und das ist das Tröstliche: die Grundversorgung ist gesichert. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Darauf dürfen wir alle vertrauen. Man besinnt sich wieder auf die wirklich wertvollen Dinge des Lebens.

Wir alle sind nun gefordert unseren Beitrag zu leisten. Wir können helfen, indem wir soziale Distanz wahren. Das klingt paradox, ist aber der Schlüssel zum Erfolg.

Einschränkungen des Besucherverkehrs

Um die Bemühungen der Staatsregierung zur Eindämmung des Virus nach Kräften zu unterstützen und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen, wird ab sofort der Besucherverkehr fast aller Behörden und auch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ansbach auf das absolut notwendige Mindestmaß zurückgefahren. Die Behörden bleiben für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich zugänglich. Um jedoch zu verhindern, dass dritte Personen sich unkontrolliert im Behördengebäude aufhalten können, bleiben die Türen unserer Dienststellen und Forstreviere verschlossen. Einlass wird nur nach Anmeldung gewährt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade in Ausnahmesituationen eine leistungs- und arbeitsfähige Verwaltung ein hochnotwendiges Signal der Stabilität ist. Allerdings sind die notwendigen direkten Kontakte, soweit sie aufgrund der umfangreichen Ausgangsbeschränkungen überhaupt noch stattfinden sollten, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und im Falle von nicht vermeidbaren direkten Kontakten sind die notwendigen Hygienevorsichtsmaßnahmen sowie ein Abstand von mindestens 1,5 Metern unbedingt einzuhalten. Zur Minimierung der direkten Kontakte haben alle kommunikationstechnischen Möglichkeiten (Telefon, Fax, E-Mail) Vorrang. Trotzdem notwendige Besuche müssen angemeldet werden. Die Besucher werden an der Pforte in Empfang genommen, um die Hygienevorsichtsmaßnahmen zu gewährleisten.

Wir bitten um Verständnis.

Hinweise zum Mehrfachantrag-Online

Die zugeteilten Termine sind unbedingt einzuhalten, um eine kontinuierliche Antragstellung im System sicherzustellen. Dabei ist ein persönliches Erscheinen am AELF auf absehbare Zeit wegen der Corona-Pandemie nicht möglich. Nur in absolut zwingend notwendigen Fällen kann ein Antragsteller nach telefonischer Terminabsprache bei seinem Sachbearbeiter persönlich vorstellig werden.

Der vom Antragsteller bearbeitete Antrag sollte am zugeteilten Besprechungstermin telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter durchgesprochen werden. Unklarheiten bei der Antragstellung können weitgehend über die jeweilige HOTLINE Nummer des AELF abgeklärt werden. Diese wurden mit den Mehrfachantragsunterlagen an die Antragsteller verschickt bzw. sind in iBALIS einzusehen.

Da an den bisherigen Eingabestationen für den Mehrfachantrag die notwendigen Hygienemaßnahmen trotz aller Anstrengungen nicht eingehalten werden können, stehen diese Stationen leider auf absehbare Zeit auch nicht zur Verfügung.

Hinweise zur „Corona-Soforthilfe“ (Wirtschaftsförderung)

Die Landwirtschaft ist formal derzeit bei der Soforthilfe Corona nicht dabei; sie ist aber auch nicht so akut betroffen wie andere Branchen. Es gilt zu bedenken: Es handelt sich um eine Soforthilfe. Sie ist für Fälle gedacht, bei denen es um die Abwendung einer aus finanziellen, durch die Corona-Krise verursachten und bevorstehenden zwangsweisen Schließung von Unternehmen geht, nicht um eine etwaige Minderung oder einen Ausgleich von Umsatz- oder Gewinneinbußen.

Jetzt ist Solidarität mit existenziell betroffenen Betrieben und Unternehmen das Gebot der Stunde. In der Landwirtschaft stehen zunächst andere Herausforderungen im Vordergrund, wie die Akquirierung von in- und ausländischen Saison-AK oder die Sicherung und Aufrechterhaltung der Produktions- und Verarbeitungskapazitäten sowie der Lieferketten und der regionalen und lokalen Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel.

Sollte in Einzelfällen auch im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Fischereiwirtschaft Betriebsschließungen ausschließlich und nachweisbar aus den genannten Gründen bevorstehen, sollte

bei der Regierung von Mittelfranken Antrag auf „Soforthilfe Corona“ gestellt werden. Anfragen bezüglich Finanzmittel aus dem Soforthilfeprogramm können an folgende Funktionsadresse des Bereiches 6 an der Regierung von Mittelfranken per E-Mail gestellt werden: ernaehrung-landwirtschaft@reg-mfr.bayern.de Die vorgesehene Frist für eine Antragstellung auf Soforthilfe Corona ist der 31. Oktober 2020. Es besteht somit kein Zeitdruck. Weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage der Regierung unter:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_soforthilfe.html

Zwischenzeitlich wird das StMELF die Entwicklung der Lage im Primärsektor Landwirtschaft weiter genau beobachten und bei einem sich abzeichnendem Bedarf die Liquiditätshilfen auch auf den Agrarsektor ausdehnen. Gleichzeitig wurden auch Bundeshilfen für die Wirtschaft angekündigt. Das StMELF will sich dafür einsetzen, dass solche Bundeshilfen dann auch für den Agrarsektor zur Verfügung stehen werden.

Erntehelfer für die Landwirtschaft

Der Bundesverband der Maschinenringe e.V. startet gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Online-Plattform www.daslandhilft.de. Die Plattform stellt den Kontakt zwischen Landwirten und Bürgerinnen und Bürgern her, deren bisheriger Erwerb aufgrund der Corona-Krise weggefallen ist, um sie für Pflanz- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft zu vermitteln. Über eine regionale Suche finden Landwirte und Helfer zusammen. Die Plattform ist am Montag, 23. März, um 12 Uhr online gegangen und steht bundesweit zur Verfügung.

Hinweise für Beherbergungsbetriebe, auch Urlaub auf dem Bauernhof

Seit dem 17.03.20 gilt: „Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten, touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.“

Touristische Gäste sind von den Betrieben vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020 zu stornieren. Die Stornierung sollte unter dem Hinweis auf die Allgemeinverfügungen erfolgen.

Hinweise zu Lebensmittelhandel, auch Direktvermarktung

Nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 ist Ladengeschäften für die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet. Dies umfasst auch direktvermarktende Betriebe, die als Lebensmitteleinzelhandel betrachtet werden können.

Nach Ziffer 5 sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:

- a) an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- b) an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Hinweise zu Gastronomie, auch Bauernhofgastronomie

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügungen sind Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Dies gilt nach der Änderung der Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z.B. Biergärten, Terrassen).

Nach Ziffer 1 sind Veranstaltungen und Versammlungen in nicht-privaten Räumen landesweit untersagt. Darin eingeschlossen sind auch z. B. Veranstaltungen, Versammlungen, Feierlichkeiten, für die Räume und Verpflegungsleistungen der Bauernhofgastronomie vermietet werden. Diese Veranstaltungen sind abzusagen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rinderzucht

Der Außendienst in der Rinderzucht wurde stark eingeschränkt. Die Empfehlungen zur Anpaarung von Zuchtprogrammkuhen werden aber weiter verschickt. Eine Betriebsbetreuung ist in dringenden Fällen möglich. Wir werden versuchen, die männlichen Zuchtkälber weiter direkt zu vermitteln. Die Kälbermärkte finden weiter statt. Der Personenkontakt ist dabei allerdings stark eingeschränkt. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des RZV Franken (www.rzv-franken.de).

Die Blauzungen-Virusuntersuchung der Kälber mit Biestmilchschutz zum Verlassen des Restriktionsgebietes wird nicht mehr an den Landesämtern für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen oder Oberschleißheim durchgeführt, da dort auf die Corona-Untersuchung umgestellt wurde. Die BT-Blutproben werden jetzt an den Tiergesundheitsdienst in Grub mit dem entsprechenden Antrag aus der HIT geschickt. Genaueres hierzu erhalten Sie aktuell auf der Homepage des RZV Franken.

Die Großviehmärkte werden zunächst nicht mehr als solche stattfinden. Melden Sie trotzdem Ihre Verkaufstiere wie gewohnt an. Der RZV wird dann Ihre Tiere ab Stall vermitteln. Kaufinteressenten werden gebeten, sich beim RZV zu melden (0981/48842-0).

Es wird versucht, die systemrelevante Milchleistungsprüfung wie gewohnt fortzusetzen, es kann aber manchmal zu Personalengpässen kommen. Wenn Sie ein Probemelken ausfallen lassen wollen oder sonstige Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem LOP oder der LKV-Geschäftsstelle in Ansbach (Tel: 0981/85453) in Verbindung.

Veranstaltungen des AELF

Für **Qualifizierungsmaßnahmen** der Landwirtschaftsverwaltung werden zunächst alle Termine bis 19.04.2020 abgesagt. Auch sonst sind **so gut wie alle Veranstaltungen** aus den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Forst bis mindestens einschließlich 19.04.2020 **abgesagt**. Die BiLa-Blockwoche des AELF Ansbach vom 20.04. bis 24.04.2020 wurde ebenfalls vorsorglich abgesagt. Weitere Termine stehen auf der Kippe. Über die weitere Entwicklung kann zum heutigen Zeitpunkt keine Prognose abgegeben werden.

Beratungen am AELF erfolgen bis mindestens zum 19. April 2020 grundsätzlich telefonisch. Ausgenommen sind dringende Einzelfälle. Hier ist bei gegenseitigem Einverständnis, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen ein Beratungsgespräch möglich.

Beachten Sie auch die tägliche Presse und unsere Homepage: <http://www.aelf-an.bayern.de/>. Die Sachlage kann sich täglich ändern!

Weiterführende Hinweise zu Corona:

<http://www.aelf-an.bayern.de/> : AELF Ansbach

<https://www.stmelf.bayern.de> : Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

<https://www.stmgp.bayern.de/> : Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

2. Aktuelles aus InVeKoS

Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) 2019

Die zweite zentrale Bewilligung von AUM –Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn ab 2015 erfolgte am 18.03.2020 für die Maßnahmen B25/B26 (Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren), B35/B36 (Winterbegrünung), B39 (Verzicht auf Intensivfrüchte), B60 (Sommerweidehaltung) sowie für noch ausstehende VNP-Maßnahmen. Die Auszahlung der Fördermittel für diese Maßnahmen soll voraussichtlich am 27.03.2020 erfolgen.

Mehrfachantrag 2020

Die Regelungen zur Mehrfachantragstellung-Online wegen der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte dem Punkt 1 dieses AELF-Info

Greeningrechner

Unter www.ibalis.bayern.de kann über „Planungshilfe Greening“ nach der Erfassung der Acker- und Grünlandnutzungen in 2020 eine Überprüfung der Greeningauflagen „Anbaudiversifizierung“ und „Ökologische Vorrangflächen“ erfolgen.

Mehrfachantrag „Senden“

Nach dem Prüfen des Antrags können fehlerfreie Anträge mit dem Knopf „Senden“ im unteren rechten Bereich des Bildschirms abgeschickt werden. Bei Anträgen mit Warnungen und Fehlern nach dem „Prüfen“ erscheint der Knopf „Senden“ nicht.





Bisweilen gibt es nach dem Absenden des MFA noch Änderungen bei Flächen und Nutzungen. **Wie im vorherigen Jahr können Antragsänderungen bis 15.Mai vom Antragsteller auch elektronisch vorgenommen werden, indem der abgesendete Antrag zurückgenommen wird und durch einen neuen Antrag ersetzt wird.** Alle bisherigen Eingaben bleiben dabei aber erhalten. **Wichtig ist, dass nach der Änderung der Antragsdaten der Antrag rechtzeitig bis zum 15. Mai wieder durch ein erneutes „Senden“ beim AELF eingereicht wird.**

Durch Vorabprüfungen werden die Antragsdaten auf Flächenunstimmigkeiten (z.B. Doppelbeantragungen) überprüft. Der Antragsteller kann daraufhin seinen Antrag diesbezüglich ändern, ohne dass sich daraus Sanktionen für ihn ergeben. Die Vorabprüfungen werden bis zum 10.06.2020 von der Verwaltung durchgeführt und die Ergebnisse fortlaufend über das Portal iBALIS, Menü Anträge – MFA-Online – Register „Vorabprüfungen“ zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hat daraufhin die Möglichkeit bis spätestens **19.06.2020** erforderliche Korrekturen dem AELF schriftlich (nicht per Mail) mitzuteilen, ohne dass daraus Sanktionskürzungen entstehen

Flächenmeldungen zum Mehrfachantrag 2020 mit iBALIS

www.ibalis.bayern.de

Zu-/Abgang **ganzer** Feldstücke

Feldstückzugänge werden im Menü „Feldstückskarte“ unter der Funktion  gemeldet. Bei Feldstücksabgängen wird die Funktion  verwendet. Bitte folgen Sie den Anweisungen unter  und den Hinweisen  in den Erfassungsmasken.

Änderungen von Feldstücken sollten nur mit dem zuständigen Sachbearbeiter am AELF Ansbach gemeinsam vollzogen werden.

Formblätter zu Feldstücksänderungen finden Sie im Internet unter www.aelf-an.bayern.de – Landwirtschaft – Förderung – Förderwegweiser Staatsministerium – Mehrfachantrag (Merkblätter und Formulare) – Flächenzu- und -abgänge

3. Aktuelles zum Pflanzenbau

Walzen von landwirtschaftlich genutztem Grünland ist 2020 außerhalb der Wiesenbrütergebiete bis 1. April möglich

Aufgrund der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes wurde ab 2020 das Walzen von landwirtschaftlich genutztem Grünland ab dem 15. März grundsätzlich verboten. Um entstehende Härten für die Bewirtschafter wegen ungünstiger Boden- und Witterungsverhältnisse zu vermeiden, können die jeweiligen Bezirksregierungen eine Verschiebung der Verbotsfrist verfügen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit einer Allgemeinverfügung das Walzen von Grünlandflächen für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken bis einschließlich 1. April 2020 zugelassen. Ausgenommen von dieser Fristverschiebung sind alle Wiesenbrütergebiete. Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite des AELF Ansbach unter <http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/index.php> zu finden. Die Wiesenbrüterkulisse ist auch in iBALIS als Layer aufrufbar.

Größere Mindestabstände

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat Mindestabstände festgelegt, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind. Bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Flächenkulturen sind nun **2 Meter** und

in Raumkulturen (z.B. Hopfen, Wein) **5 Meter Abstand** zu Grundstücken mit Wohnbebauung, privat genutzten Gärten, öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen, Sportplätze, Golfplätze, Schul- und Kindergartenelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie zu Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuhalten. Bei benachbarten Wegen in der Feldflur muss der Abstand nicht generell eingehalten werden. Es ist ausreichend, wenn der Anwender bei Anwesenheit z. B. eines Fußgängers oder Radfahrers anhält, die Spritzarbeiten unterbricht und wartet, bis die Person weit genug entfernt ist. Anschließend können die Spritzarbeiten fortgesetzt werden. Die ausführlichen Hinweise sind im Versuchsheft 2019 auf Seite 255 nachzulesen. Des Weiteren wird auch auf die umfangreichen und zum Teil bußgeldbewerten neu erlassenen Anwendungsbestimmungen zum Anwenderschutz ab Seite 258 im Versuchsheft hingewiesen.

Maiszünslerbekämpfung aus der Luft

Der Maschinenring Ansbach bietet in dessen Ringgebiet auch heuer wieder die Ausbringung von **Trichogramma-Schlupfwespen** mittels Drohnen zur biologischen Bekämpfung des **Zünslers in Mais** als Komplettleistung an. Nach Anmeldung der Flächen erhalten Sie ein genaues Angebot, das Sie dann annehmen oder ablehnen können. Die Ausbringung erfolgt in Absprache mit dem Fachzentrum Pflanzenbau am AELF Ansbach, das den Termin festlegt. Bei Interesse wenden Sie sich an den Maschinenring. Auch der Landhandel (z.B. BayWa) bietet dieses Verfahren an. Die Wirkungsgrade liegen im mehrjährigen Schnitt bei ca. 65-70% mit entsprechender Streuung nach unten und oben (2016 konnten im Versuch über 80% Wirkung erreicht werden, 2017 und 2018 nur ca. 50%). Ein gewisser Restbesatz ist also zu tolerieren, die Wirkungsgrade sind bis mittleren Befallsdruck ausreichend. Die chemische Bekämpfung mit Coragen liegt konstant bei über 90%-Wirkung. Auch hierfür gibt es überbetriebliche Angebote.

Hangneigungsauflagen

Die meisten Pflanzenschutzmittel haben mittlerweile neben den Abdrift- auch sogenannte **Hangneigungsauflagen** (z.B. NW 701, 703, 705, 706 bzw. NG 402, 404, 409, 412) entlang von Gewässern. Der Sachverhalt ist auf Seite 266-267 des Versuchsheftes ausführlich beschrieben. Beschäftigen Sie sich mit diesen Vorgaben, da die Zahl der Mittel ohne solche Auflagen deutlich abnimmt. Unsere dringende Empfehlung: Legen Sie auf Schlägen mit mehr als 2% Hangneigung entlang von periodisch oder dauernd wasserführenden Gewässern einen separaten bewachsenen Randstreifen an, um die Auflagen einzuhalten. Mit einer Breite von 20 m sind Sie dabei auf der absolut sicheren Seite, bei einer geringeren Breite ist die Mittelauswahl wieder eingeschränkt. In diesem Bereich werden auch entsprechende Kontrollen durchgeführt.

Die Hangneigung lässt sich mit Hilfe des im Internet frei verfügbaren BayernAtlas mit wenigen Schritten schnell ermitteln: Nach dem Einstieg sucht man zunächst über die Suchfunktion den betreffenden Ort. Danach wählt man im linken Bildschirmbereich „Luftbild + Parzellarkarte“ und sucht das gewünschte Feldstück. Wieder im linken Bildschirmbereich klickt man auf „Zeichnen & Messen auf der Karte“, dann auf „Messen“ und markiert auf dem Feldstück per Maus die gewünschte Hanglinie. Bereits dabei wird die gemessene Länge angezeigt. Im unteren Bildschirmbereich öffnet sich ein Fenster. Dort kann auf der Skala unten nochmals die gemessene Länge und auf der Skala links der Höhenunterschied abgelesen werden. Dividiert man den Höhenunterschied durch die Hanglänge und multipliziert mit 100, so erhält man die Hangneigung in %. Die Werte stimmen erfahrungsgemäß sehr gut mit den vor Ort gemessenen Werten überein. Eine anschauliche Anleitung ist unter

<http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/index.php> Pflanzenbau zu finden.

Zwischenfrüchte

Der Winter 2019/2020 ist weitgehend ausgefallen. Nicht abgestorbene bzw. abgefrorene Zwischenfrüchte sollten vorrangig mechanisch beseitigt werden. Ein Glyphosat-Einsatz kann daher allenfalls noch bei stärkerer Altverunkrautung mit Wurzelunkräutern bzw. Ausfallgetreide vor Rüben bzw. Mais notwendig werden, wenn eine mechanische Beseitigung nicht zum Ziel führt. Achten Sie beim Glyphosat-Einsatz auf die Zulassung der einzelnen Produkte und begrenzen Sie ihn auf das absolut notwendige Maß. Kyleo hat nur eine Zulassung bei Mais bis 3 Tage vor der Saat. Ein Einsatz vor Rüben ist nicht möglich. Außerdem sind noch die förderrechtlichen Vorgaben bei Zwischenfrüchten, die nach KuLaP gefördert werden, zu beachten.

4. Düngeverordnung

In den kommenden Wochen steht die Düngung zu Mais an. Zunächst muss auch vor der Düngung der Maisflächen eine Düngeplanung erfolgen. Die Nmin-Werte (vorläufige und endgültige) zur Berechnung des Düngebedarfs in grünen und weißen Gebieten sind auf der Internetseite der LfL einzusehen unter <http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php>). Auf Flächen in roten Gebieten ist mindestens eine eigene Nmin-Probe zu ziehen und das Ergebnis bei der Bedarfsermittlung zu verwenden. Für die übrigen Feldstücke im roten Gebiet ist der Nmin-Wert mit dem online-Programm der LfL zu simulieren.

Auf eine zeitgerechte Düngung ist zu achten. Diese beginnt nach Vorgabe der Düngeverordnung bei Zugabe von Nitrifikationshemmern am 01. März. Ohne eine Zugabe von NI kann ab 15. März gedüngt werden. Liegt der Ausbringzeitpunkt der Wirtschaftsdünger jedoch zu weit von der Aussaat entfernt, kann bei hohen Niederschlägen Nitrat in tiefere Bodenschichten verlagert werden. Bei hohen Bodentemperaturen findet eine zu frühe Umwandlung von Ammoniumstickstoff zu Nitrat statt. Dem Mais steht dann in der Hauptaufnahmezeit zwischen Beginn der Blüte und Kolbenbildung zu wenig Stickstoff zur Verfügung. Damit die Pflanze genügend Stickstoff in der ertragsbildenden Zeit aufnehmen kann, sollte die Düngung erst kurz vor der Saat erfolgen.

Beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Regelungen der Düngeverordnung, insbesondere

- die unverzügliche Einarbeitungspflicht von flüssigen Wirtschaftsdüngern bei der Ausbringung auf unbestelltem Ackerland. Konkret bedeutet dies, dass die Einarbeitung unmittelbar im Anschluss an die Ausbringung bzw. **innerhalb von 4 Stunden** zu erfolgen hat. Die gilt ab 2020 auch für Harnstoff ohne Ureasehemmer.
- die Abstandsregelung auf ebenen Flächen **bis 10% Hangneigung zu Gewässern und periodisch wasserführenden Gräben von 4 m, in roten Gebieten 5 m** ab Böschungsoberkante. Diese Regelung gilt für **alle** N- und P-haltigen Düngemittel, sofern keine Geräte eingesetzt werden, die den Dünger genau platzieren wie z.B. Schleppschlauch oder Düngerstreuer mit Randstreueinrichtung. Dann gilt ein Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante.
- die Abstandsregelung auf Flächen mit **über 10% Hangneigung von 5 m, im roten Gebieten von 10 m**. Eine Reduzierung des Abstands bei exakter Ausbringtechnik gibt es hier nicht.
- **Einträge in Gewässer sind unbedingt zu vermeiden.**

5. Gülletagung in der Landwirtschaftsschule

Gülletagung in der Landwirtschaftsschule

Die Zeitfenster, in denen Gülle ausgebracht werden kann, werden immer enger. Auch die Ausbringflächen werden weniger, da immer mehr Betriebe ihre Flächen dem Vertragsnaturschutz zur Verfügung stellen. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber höhere Anforderungen an den Bau von Güllegruben. Diese Problematik wurde in einer Tagung vom Fachzentrum für Schweinezucht und -haltung Ansbach aufgegriffen und Lösungsansätze aufgezeigt. Schwerpunkt lag bei der Güllelagerung und -management. Bei der Lagerung standen drei Möglichkeiten im Vordergrund:

1. Betonbehälter mit Leckageerkennung

Eine Leckageerkennung verteuert die Behälter ungemein. Während der Bau der Behälter bisher für 70 €/m³ möglich war, steigen mittlerweile die Kosten auf Grund der Auflagen (Leckageerkennung, Genehmigungsverfahren) auf 110 €/m³. Ein Milchviehbetrieb mit 100 Kühen muss bei sechs bis neun Monaten Lagerdauer ca. 2.000 m³ Lagerraum schaffen. In ähnlicher Größenordnung bewegt sich der nötige Güllelageraum bei 1.500 Mastschweineplätzen.

2. Güllebehälter aus Edelstahl

Der Behälteraufbau geschieht bodenerdig. Der Bauherr muss eine Betonbodenplatte mit flacher, vereinfachter Leckageerkennung vorbereiten. Innerhalb einer Woche werden dann die Metallelemente aufgeschraubt. Diese Behälter sind leicht erweiterbar durch Aufsetzen zusätzlicher Ringe. Ein späterer Rückbau gestaltet sich einfacher.

3. Folienerdbecken

Diese Variante ist vielen noch nicht so recht vertraut. Es ist aber eine sehr kostengünstige Möglichkeit im Außenbereich zusätzlichen Lagerraum zu schaffen. Nach Anlagenverordnung AwSV besitzen Folienerdbecken eine bauaufsichtliche Zulassung.

Die Erdbecken sind je nach Größe für 35 - 55 €/m³ zu erhalten und werden leichter genehmigt. Bis 6.500 m³ ist kein BImSch-Gutachten erforderlich. Gerade für Gemeinschaftsanlagen könnte das Erdbecken eine Alternative sein. Allerdings sollte für diesen Zweck ein zugelassenes NIR-Gerät zur Stickstoff-Bestimmung angeschafft werden, um den Stickstoffanteil in Rinder- und Schweinegülle bei der Ein- und Auslagerung bestimmen zu können.

Zunächst handelt es sich bei der Gülleausbringung um ein Verteilproblem. Abhilfe ist möglich durch Nährstoffabgabe, aber auch die Separation kann eine Lösung sein. Eine weitere Variante einer zielgenauen Verteilung stellt die sog. Verschlauchung dar. Bei diesem Ansatz werden überbetrieblich größere Mengen an Gülle zielgenau ausgebracht. Der Maschinenring hat hier verschiedene Modelle im Aufbau.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Fachzentrum für Schweinezucht und -haltung Ansbach: Friedrich Steinacker 0981 466 14 68-282, Bernhard Meyer -287, Willy Fließner -283 und Petra Jokic -284.

6. Einzelbetriebliche Investitionsförderung – neue Antragstellung

Ab sofort ist wieder eine Antragstellung für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung möglich. Die neue Richtlinie für 2020 wurde Ende Februar genehmigt. Antragsende für die erste Auswahlrunde ist bereits am 03.04.2020, der Endtermin für die 2. Auswahlrunde soll am 15.10.2020 sein. Antragstellungen zur ersten Runde können wegen des Corona Virus nur telefonisch und in EDV-Form bzw. postalisch erfolgen.

Für den Teil Diversifizierungsförderung (DIV) gibt es keine wesentlichen Änderungen.

Im Teil Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) gibt es einige Änderungen bzw. Neuerungen:

- Anhebung der Förderobergrenzen von 400.000 € auf 800.000 € zuwendungsfähige Ausgaben bzw. von 800.000 € auf 1,6 Mio. € zuwendungsfähige Ausgaben (bei Betriebszusammenschlüssen).
- Förderung von Güllegruben im Zusammenhang mit einer Stallbaumaßnahme. Dabei muss die Investition in die Stallbaumaßnahme gegenüber der Investition in die Güllegrube überwiegen. Außerdem muss der Betrieb anschließend für den gesamten Tierbestand 9 Monate Lagerkapazität nachweisen. Eine Förderung von Güllegruben im Zusammenhang mit Biogasanlagen ist nicht möglich.
- Betreuerpflicht ab 200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben (bisher 250.000 €)
- Erhöhung der Prosperitätsgrenzen von 90.000 € auf 140.000 € bei Ledigen bzw. von 120.000 € auf 170.000 € bei Verheirateten.
- Erhöhung des Zuschusssatzes bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung von 30 % auf 35 %. Allerdings sind in diesem Bereich weitere Verschärfungen der gesetzlichen Standards zu erwarten, die aktuell noch nicht klar sind.
- Erhöhung des Zuschusssatzes bei Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen von 15 % auf 20 %.
- Die übrigen Fördersätze bleiben unverändert.
- Einführung einer 2,0 GV-Grenze in der Ziellösung (bodengebundene Tierhaltung). Die Zweckbindung beträgt auch hier 12 Jahre!

Weitere Informationen und die Merkblätter gibt es auch im Internet unter:

Für AFP: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003649/index.php>

Für DIV: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003650/index.php>

Für Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Ansprechpartner sind: Julius Andreae: 0981/8908-110, Reinhold Schmidt: 0981/8908-145, Ines Rohr: 0981/8908-150

7. Präventive Angebote der Bayerischen Polizei

Das Innenministerium hat präventive Angebote der Bayerischen Polizei bekannt gegeben. Gelegentlich werden auch Landwirte Opfer von Straftaten. Die Palette reicht von Brandstiftungen und dem Diebstahl hochwertiger Maschinen über Beleidigungen, insbesondere im Internet bis zu massiven Sachbeschädigungen. Deswegen nun diese Initiative.

Es wurde eine neue Beratungsstellen - Telefonnummer der in diesem Zusammenhang eben falls neu geschaffenen kriminalpolizeilichen Servicestelle im Bayerischen Landeskriminalamt für die Zielgruppe der landwirtschaftlichen Unternehmen freigeschaltet. Die Beratungsstelle ist während der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer: **089 12 12 12 15** erreichbar. Außerhalb der Bürozeiten erfolgt eine Bandansage, die auf die Bürozeiten hinweist, sowie auf die polizeiliche Notrufnummer 110.

Zuweilen erleben Landwirte bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben auch Vorurteile und Anfeindungen. Wenn dabei der Verdacht einer Straftat besteht, dann sollten Sie sich unter der oben angegebenen Nummer an die Polizei wenden.

Technische Hilfsmittel zum Schutz des Betriebes:

- Außenbeleuchtung: Scheinwerfer, die über Bewegungsmelder angesteuert werden, erhöhen das Entdeckungsrisiko für unerwünschte Besucher.
- Videoüberwachung: Videoüberwachung alleine verhindert keinen Schaden, wirkt aber wegen der Angst vor Entdeckung für viele Straftäter abschreckend. Im Schadensfall kann eine Videoüberwachung die Aufklärung der Tat durch geeignete Bilder erleichtern
- Datenschutz: Informieren Sie sich darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und welche gesetzlichen Vorgaben dabei einzuhalten sind. Informationen zu den Anforderungen erhalten Sie beim Landesamt für Datenschutz auch online: (www.lida.bayern.de/de/bGratung.html)
- Hofladen: Vor allem In Selbstbedienungsläden muss auf die Ehrlichkeit der Kunden vertraut werden. Technik kann helfen, z. B. eine Überwachungskamera, SB-Automaten oder eine massiv verankerte Einwurfkasse.
- Schutz vor Einbruch / finanzielle Förderung: Sichern Sie Fenster und Außentüren gegen Einbruch. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert den Einbau einbruchhemmender Türen und auch die Nachrüstung aller einstiegsgefährdeter Fenster und Türen am Wohnhaus. Dies gilt auch für den Einbau einer Einbruchmeldeanlage oder Videoüberwachungsanlage.
- Hochwertige Traktoren / Maschinen: Hochwertige Traktoren und Spezialmaschinen können durch den Einbau eines Kfz-Ortungssystems oder durch mechanische Sicherungen wie z. B. Gangschaltungssperren oder Wegfahrsperrern gesichert werden.
- Umzäunung: Eine geeignete Einfriedung erschwert Straftätern das Betreten des Grundstücks.

Richtiges Verhalten:

- Im Notfall rufen Sie die 110 an.
- Erstellen Sie Anzeige, nicht nur um eigene Ansprüche auf Entschädigung anzumelden und geltend zu machen, sondern auch um Straftäter zu stoppen und so weitere Opfer zu vermeiden.
- Dokumentieren Sie Ihnen entstandene materielle Schäden. Auch strafrechtlich relevante Beleidigungen und Anfeindungen sollten beweissicher festgehalten werden.

Die Adressen der der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen finden Sie unter:

www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/adressen/index.html

8. Lehrgang zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in 2020/2021

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird 2020/2021 von der Regierung von Oberfranken ein Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durchgeführt. Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder

Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten. Sie erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September bis Juli verteilt sind. Beginn ist Montag, der 14. September 2020. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 € bzw. 250 €. Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2020. Weitere Informationen:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landwirtschaft/landschaftspfleger.php>

Tel: 0921/6041464, E-Mail: iris.prey@reg.ofr.bayern.de

9. Vorschläge für Bayerischen Tierwohlpreis

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergibt im Jahr 2020 zum siebten Mal den "**Bayerischen Nutztierwohl-Preis**". Prämiert werden technische bzw. bauliche Lösungen oder Managementmaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls in der bayerischen Landwirtschaft. Dabei steht die Nachhaltigkeit, Praxisgerechtigkeit und Übertragbarkeit der vorgestellten Maßnahmen auf andere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung im Vordergrund. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert und kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Bewerben können sich landwirtschaftliche Unternehmen mit Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken in Bayern. Vorschläge können, mit Einverständnis der Betriebsleiter, auch von Dritten eingereicht werden. Die Bewerber bzw. die Vorgeschlagenen erklären sich bereit, der Jury, die über die Preisvergabe entscheidet, die Maßnahmen bzw. Objekte vor Ort zu erläutern. Bewerber bzw. Einsender sind mit der Veröffentlichung der eingereichten Unterlagen (insb. Fotos, Angaben im Bewerbungsformular, Beschreibung der Maßnahmen) in allen Medien – einschließlich dem Internet – einverstanden.

Eine Fachjury bewertet die Bewerbungen, insbesondere inwieweit die Maßnahme oder das Objekt dem Tierwohl dient und auf andere Betriebe übertragbar ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es um die Jurybewertung sowie um die Art, Höhe und Aufteilung der Preise geht. Die Preisverleihung erfolgt voraussichtlich im August 2020 durch das Staatsministerium. Bereits staatlich ausgezeichnete Projekte bzw. Maßnahmen werden nicht mehr prämiert! **Bewerbungsschluss ist der 17. Mai 2020.**

Für die **Bewerbung** sind einige Angaben wie Kontaktdaten, Betriebsspiegel, Beschreibung von Maßnahme und Kosten sowie eine Erläuterung zum Tierwohl erforderlich. Verwenden Sie dafür bitte ausschließlich die im Internet zum Herunterladen bereitgestellte Vorlage:

www.landwirtschaft.bayern.de/nutztierwohlpreis

Vorschläge bzw. Bewerbungen sind vorzugsweise per E-Mail zu richten an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kennwort: Nutztierwohl-Preis

Ludwigstraße 2

80539 München

E-Mail: nutztierwohlpreis@stmelf.bayern.de

Für Rückfragen stehen Herr Johann Kölbl, Tel. 089 2182-2394 und

Frau Diana Starosta, Tel. 089 2182-2431 zur Verfügung.

10. Hauswirtschaft erlernen – Informationsabend

...in der Hauswirtschaft lernt man nie aus

Jeweils Mittwoch in der Landwirtschaftsschule Ansbach

Unser Einsemestriger Studiengang für Hauswirtschaft an der Landwirtschaftsschule in Ansbach endete Mitte März sehr abrupt – nicht so wie geplant mit dem Tag der Offenen Schule am Sonntag 15.03.2020 und Schulschlussfeier am Freitag 27.03.2020 – alles musste abgesagt werden und anderweitig geregelt werden.

Dennoch soll auch heuer wieder im September ein neuer Studiengang für Hauswirtschaft in Teilzeitform beginnen. Nutzen Sie die Chance, auch neben Ihren sonstigen Aufgaben wie Familie, Beruf oder landwirtschaftlicher Betrieb, Ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu vervollständigen. Im einsemestrigen Studiengang für Hauswirtschaft werden verschiedene Bildungsziele verfolgt:

- Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und breites Fachwissen in den Bereichen Hauswirtschaft, Familien- und Haushaltsmanagement
- Stärkung der Persönlichkeit und des Auftretens
- Förderung von unternehmerischen Denken und Handeln
- Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung zur Ausbildung von Personen.

Diese Grundlagen können sowohl für die Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, für den Aufbau einer Einkommenskombination im Bereich der Hauswirtschaft, für ein Erwerbseinkommen in der Hauswirtschaft, als auch für die Führung des eigenen Privathaushaltes genutzt werden.

Um möglichst vielen Interessierten den Besuch der Schule zu ermöglichen, findet der Unterricht in Teilzeit statt. Der Theorieunterricht findet am Mittwochnachmittag für alle statt. Die Praxis wird in zwei Gruppen am Mittwochvormittag bzw. Mittwochabend unterrichtet.

Ein Informationsabend ist seit langem für **Donnerstag 07.05.2020 um 19:00 Uhr in der Landwirtschaftsschule Ansbach**, Mariusstr. 24 geplant – **evtl. wird dieser Termin auf Mi 17.06.2020 um 19:00 Uhr verschoben. Bitte beachten Sie die Tagespresse.**

Weitere Informationen finden Sie aber auch unter:

<http://www.aelf-an.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/>

(hier finden Sie weitere Informationen zu unserer Schule und auch einen Anmeldebogen).

Bitte melden Sie sich bei Interesse jetzt schon an und/oder lassen Sie uns Ihre Mail-Adresse zukommen, dann können wir Sie zeitnah mit Informationen versorgen.

Weitere Auskunft erhalten Sie am AELF Ansbach bei Gretel Bauer Tel. 0981/8908-161 oder 0981/8908-0.

11. Neuer Meisterlehrgang Hauswirtschaft

Information zur Fortbildung „Meister/in der Hauswirtschaft“ – ebenfalls schon lange geplant für Do 07.05.2020 um 19:00 Uhr

Fortbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht aber auch einen betriebsinternen Aufstieg in eine Führungsposition.

Evtl. am **Donnerstag, 07. Mai 2020 um 19:00 Uhr** können sich Hauswirchafter/innen an der Landwirtschaftsschule Ansbach, Mariusstr. 24, über den geplanten berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft informieren.

Auch dieser Termin muss evt. verschoben werden. Bitte beachten Sie die Tagespresse.

Die Regierung von Mittelfranken bietet mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Prüfung an.

Der Unterricht findet an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Mittelfranken statt und dauert von Oktober 2020 bis Februar 2023, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Die zukünftigen Meister/innen werden optimal auf ihre späteren beruflichen Einsatzgebiete vorbereitet. Das Berufsbild des Meisters bzw. der Meisterin umfasst Tätigkeiten als hauswirtschaftliche Fach- und Führungskraft mit Ausbilderfunktion in Haushalten unterschiedlicher Strukturen, z.B. in Senioreneinrichtungen oder Betriebskantinen. Aber auch als Unternehmer/in auf dem Sektor hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, in der Direktvermarktung und in der Gästebeherbergung sowie als Fachkraft bei Verbänden, Fachverlagen und Presseorganen kann die Meisterin / der Meister tätig werden.

Der angebotene Lehrgang vermittelt daher betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement, sowie Inhalte zu hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirchafter/innen an der Regierung von Mittelfranken bei

Frau Eva Reitzlein, Tel. 0981 53-1880

Frau Martina Kladny, Tel. 0981 53-1877

12. Weitere Meldungen des Sachgebiets Ernährung und Haushaltsleistungen

„Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an“

Programmreihe für junge Eltern/Familien rund um Ernährung und Bewegung

Alle Kurse aus dieser Programmreihe sind vorerst bis 19.04.2020 abgesagt!

Haushaltselektrogeräte aus der Landwirtschaftsschule Ansbach abzugeben.

Eine Waschmaschine und ein Wärmepumpentrockner (beide von MIELE) sind kostengünstig abzugeben. Bitte melden Sie sich bei Interesse unter 0981/8908-122 oder per Mail an

Herta.Waldmann-Kamm@aelf-an.bayern.de

13. Aufarbeitung von Sturmholz

Aufarbeitung von Sturmholz

Die vergangenen Winterstürme haben im Landkreis Ansbach zum Glück keine großflächigen Schadflächen hinterlassen. Einzelwürfe und -brüche bzw. kleine Gruppen geschädigter Bäume sind weit jedoch verbreitet. Am häufigsten betroffen ist die Fichte. Viele dieser Bäume liegen noch im Wald. Zum Teil war die Aufarbeitung und Rückung wegen der nassen Böden noch nicht möglich. Wegen der angespannten Borkenkäfersituation appelliert das AELF Ansbach eindringlich an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, das Fichten-Sturmholz schnell aufzuarbeiten und aus dem Wald zu bringen. Denn die geworfenen und gebrochenen Fichten bieten den Borkenkäfern optimale Brutbedingungen. Aufgrund der vergangenen überdurchschnittlich heißen und trockenen Jahre ist die Borkenkäferdichte bereits jetzt sehr hoch. Wenn nicht alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer an einem Strang ziehen, könnten die schon sehr hohen Schadholzmengen der letzten Jahre nochmals deutlich ansteigen.

Verpflichtung zur Borkenkäferbekämpfung

Gemäß der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer Buchdrucker und Kupferstecher vom 15. Februar 2019 müssen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ihre Nadelwälder regelmäßig auf Borkenkäferbefall kontrollieren und erkannten Befall wirksam bekämpfen. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. September sind die Kontrollen mindestens im Abstand von vier Wochen vorgeschrieben. Eine wirksame Bekämpfung wird z.B. durch rasche Abfuhr, Lagerung mindestens 500 Meter vom Waldrand entfernt, Entrindung oder als letztes Mittel über einen Pflanzenschutzmitteleinsatz am liegenden Holz erreicht. Der Freistaat Bayern fördert die insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung. Bei Fragen zur Borkenkäferbekämpfung oder zur Förderung unterstützt Sie Ihre zuständige Beratungsförsterin bzw. Ihr zuständiger Beratungsförster gerne. Umfangreiche Informationen rund um die Borkenkäfer und um die aktuelle Befallssituation finden Sie im Internet auf dem Borkenkäferinfoportal unter: www.borkenkaefer.org

Arbeitssicherheit beachten

Bei aller Dringlichkeit der Aufarbeitung geht die eigene Sicherheit stets vor. Gerade bei der Aufarbeitung von dünnen Bäumen oder von unter Spannung stehendem Sturmholz kommt es immer wieder zu tragischen Unfällen mit schweren Verletzungen oder sogar tödlichen Ausgang. Beachten Sie daher bei der Aufarbeitung unbedingt die Arbeitssicherheit für sich selbst und andere! Tragen Sie die vorgeschriebene Schutzausrüstung und arbeiten Sie nicht alleine! Sichern Sie den Arbeitsbereich korrekt ab! Schätzen Sie Ihr Können realistisch ein und überlassen Sie im Zweifel die Aufarbeitung erfahrenen Fachkräften oder bewährten Forstunternehmern, gegebenenfalls mit maschineller Unterstützung!



Bild: AELF Ansbach/A. Egl

Typischer Sturmwurf bzw. Sturmbruch im Landkreis Ansbach: Diese Fichten bieten den Borkenkäfer einen optimalen Brutraum und sollten möglichst schnell waldschutzwirksam aufgearbeitet werden. Die Bäume unter Spannung sind bei der Aufarbeitung besonders gefährlich, die Arbeitssicherheit muss unbedingt beachtet werden!

14. Die neue waldbauliche Förderrichtlinie – ein attraktives und wichtiges Instrument für den notwendigen Waldumbau

Die Häufung von Trockenjahren und in Folge die gravierenden Schäden, insbesondere in der Fichte und der Kiefer im westlichen Mittelfranken unterstreichen die Notwendigkeit des Umbaus von nicht angepassten Nadelwäldern in langfristig stabile Mischbestände, um dem fortschreitenden Klimawandel zu begegnen.

Die neue Förderrichtlinie, die am 17. Februar 2020 in Kraft getreten ist, sowie die deutliche finanzielle Aufstockung der Fördermittel schaffen dafür die notwendigen attraktiven Rahmenbedingungen für die Waldbesitzer.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisher gültigen Richtlinie sollen nachfolgend kurz aufgezeigt werden.

- Für die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder durch **Pflanzung** gibt es jetzt für Laub- und Nadelholz einen einheitlichen, deutlich erhöhten Grundfördersatz von 2,50 € je Pflanze, wobei der erforderliche Laubholzanteil in Mischbeständen mindestens 30 % betragen muss. Im Falle von Ergänzungspflanzungen kann dieser auch durch bereits vorhandene Naturverjüngung erfüllt werden, muss dann allerdings mindestens 50% betragen.
- Eine Waldrandgestaltung ist nun als eigenständige Maßnahme förderfähig, der Mindestanteil standortheimischer Baumarten wurde auf 20% abgesenkt und auch die Beteiligung alternativer Baumarten ist, je nach Eignungskategorie, in bestimmtem Umfang möglich.
- Die Konditionen für Nachbesserungen neu begründeter Kulturen wurden deutlich verbessert und ab dem dritten Jahr sind Kulturpflegen in diesen gesondert förderfähig.
- Neben den bisherigen Zuschlägen gibt es jetzt u. a. auch mögliche Zuschläge für einen erhöhten Aufwand bei Schadflächen, für die notwendige Vorbereitung der Pflanzfläche, für Kleinmaßnahmen unter 0,10 ha sowie für bestimmte Baum- oder Straucharten.

- Neu ist ebenfalls ein Anreizzuschlag bei der ausschließlichen Verwendung standortheimischer Baumarten. Der Anreizzuschlag für Kleinprivatwald wird jetzt bis 20 ha bewirtschafteter Waldfläche im Landkreis gewährt.
- Auch bei der **Saat** sind die Konditionen insgesamt deutlich attraktiver geworden. Neben einem baumartenspezifischen Grundfördersatz gibt es fallweise Zuschläge, so dass sich die Förderung durchschnittlich um ca. 30 % gegenüber der bisherigen erhöht. Aufgrund der vielen Vorteile ist die Saat bei geeigneter Ausgangslage und ausreichender Verfügbarkeit von Saatgut eine durchaus interessante Alternative zur Pflanzung.
- Ebenfalls erweitert wurden die Fördermöglichkeiten für **Naturverjüngung** sowie für die **Bestands- und Bodenpflege**. Allerdings ist für diese Maßnahmen eine Antragstellung derzeit noch nicht möglich. Nähere Informationen zu diesen Fördertatbeständen werden dann entsprechend in der AELF-Info bekanntgegeben.
- Wie auch im letzten Jahr ist die insektizidfreie waldschutzwirksame **Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten** grundsätzlich förderfähig.
- Neu ist, dass das gesamte Schadholz, also auch das Waldrestholz waldschutzwirksam behandelt werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist auch das unmittelbare Verbringen waldschutzwirksam aufgearbeiteten Stammholzes ins Sägewerk im bestimmten Umfang förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass auch hier, wie bei allen Maßnahmen, eine **Antragstellung grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn** erfolgen muss und bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wegen Gefahr im Verzug der Antrag **unverzüglich** beim zuständigen Revierleiter zu stellen ist!

Für nähere Auskünfte nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem/Ihrer zuständigen staatlichen Beratungsförster/in auf. Er/sie berät sie gerne vor Ort und unterstützt Sie bei der Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Kerwagen
Behördenleiter

Ihr



Horst-Dieter Fuhrmann
Bereichsleiter Forst

Impressum:

AELF Ansbach
Philipp-Zorn-Str. 37
91522 Ansbach
Email: poststelle@aelf-an.bayern.de
Internet: www.aelf-an.bayern.de
Stand: 25.03.2020
Exemplare: ca. 100 Stück, Versand überwiegend per E-Mail